

## § 6.

Die im Fürstenthume zugelassenen Versicherungsgeſellſchaften ſind durch die Einſchätzungskommiſſionen derjenigen Orte beziehungsweise (wenn es ſich um Einkommenſteuern zweiter Abtheilung handelt) derjenigen Bezirke zur Einkommenſteuer einzuführen, in denen die betreffenden Agenten ihren Wohnſitz haben.

Iſt eine Versicherungsgeſellſchaft an mehreren Orten beziehungsweise in mehreren Bezirken des Fürſtenthums durch Agenten vertreten, ſo wird die Veranlagung in allen dieſen Orten oder Bezirken gleichzeitig erfolgen müſſen, demnächst aber in die Wahl der Geſellſchaft zu ſtellen ſein, an welchem Orte ſie die Steuer für den Geſammbetrag entrichten will.

Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgeſellſchaften bleiben von der Steuer befreit. Konſumvereine ſind der Beſteuerung auch dann unterworfen, wenn ihre Thätigkeit auf die Mitglieder ſich beſchränkt.

## § 7.

Die in § 3 des Reichsgeſetzes wegen Befreiung der Doppelbeſteuerung vom 13. Mai 1870 enthaltene Beſtimmung, daß der Betrieb eines Gewerbes nur von demjenigen Bundesſtaate beſteuert werden darf, in welchem das Gewerbe betrieben wird, hat ausschließlich ſolche Gewerbetreibende im Auge, deren Thätigkeit eine ſelbſtſtändige, für eigene Rechnung geſührte iſt.

Die Beſteuerung des Arbeitseinkommens der Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter dagegen richtet ſich nach den allgemeinen Grundſätzen in §§ 1 und 2 des gedachten Reichsgeſetzes. Deshalb ſind z. B. die im Beſitze der dieſſeitigen Staatsangehörigkeit befindlichen Maurer-, Zimmer- und Schieferbedergerellen, welche in den Sommermonaten unter Zurücklaſſung ihrer Familien auswärtig auf Arbeit gehen, nach ihrem geſamten Arbeitseinkommen zur dieſſeitigen Steuer heranzuziehen, während ſie in den anderen Staaten hiñſichtlich dieſes Einkommens auf Freiheit von den dieſſen Staatsſteuern Anſpruch haben.

Umgekehrt ſind verheiratete Gewerbegehilfen und Fabrikarbeiter, welche im Fürſtenthume Arbeit nehmen, aber in einem andern Bundesſtaate die Staatsangehörigkeit beſitzen und dabeiſelbſt eine Wohnung für ihre Familie inne behalten, wegen ihres Arbeitseinkommens nicht mit dieſſeitiger Einkommenſteuer zu belegen.

## § 8.

Alle bei dem Heere oder bei den Landwuchſskämmen in Reihe und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ſind im Betreff ihrer Löhnungen und ſonſtigen Dienſtbezüge ſteuerfrei; dasſelbe gilt von den Lazarethauſſehern und anderen Militärperſonen, welche dem Range nach den Unteroffizieren gleichſtehen, ſowie von den Offizierburſchen.

Dagegen kommt den Offizieren und den ihnen im Range gleichſtehenden Jochmeiſtern, inſgleichen den Wächſenmachern und anderen Militärbeamten ein ſolcher Anſpruch auf Steuerfreiheit nicht zu.

Militär-Gnadengehaltsempfänger (Invaliden, Hinterbliebene der vor dem Feinde geſallenen Soldaten u. ſ. w.) ſind ſteuerfrei, wenn ſie außer der Militärpenſion kein anderes ſteuerpflichtiges Einkommen beziehen; im entgegengeſetzten Falle iſt bei Feſtſtellung ihres Steuerjahres auch der Militär-Gnadengehalt mit in Anrechnung zu bringen.